

SATZUNG STAND JUNI 1986

Des THW-Helfervereinigung e.V

THW HELFERVEREIN ULM e.V.



Artikel 1 – Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW – Helfervereinigung Ulm“ mit dem Zusatz „ e.V.“ (eingetragener Verein)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ulm

Artikel 2 – Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung:
 - a)
 - aa) Der Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - bb) Der Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - cc) Der Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
 - dd) Der Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
 - ee) Der Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ff) Des nationalen und internationalen Erfahrungs- Austausches über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - gg) Der Verbreitung des Gedanken der Lebensrettung
 - b)
 - aa) Der Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - bb) Der Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - cc) Der Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - dd) Der Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - ee) Der nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
 - ff) Der Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
 - c) Der Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und zur Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

3 Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Ausschluss nach Art. 3.7
Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es er vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so

SATZUNG STAND JUNI 1986

Des THW-Helfervereinigung e.V

THW HELFERVEREIN ULM e.V.



- 3.8 entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist er mehr als ein Jahr rückständig, so kann ein Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, oder wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- den Erwerb der Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Baden-Württemberg
 - Anträge an die Landeshelferversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 2556 übersteigen
 - oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
 - Mittel- und längerfristige Verträge
 - Erhebung von Umlagen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

SATZUNG STAND JUNI 1986

Des THW-Helfervereinigung e.V

THW HELFERVEREIN ULM e.V.



Artikel 9 – Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretendem Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- Geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen
- Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme
- Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich eine beratende Stimme.

9.2 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.